



STATUTEN DES REITSPORTVEREINS OBERWALLIS

I. Name und Sitz

Art. 1 Der Reitersportverein Oberwallis, nachfolgend RSV Oberwallis genannt, ist ein selbstständiger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff.

Art. 2 Der Sitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

II. Ziel und Zweck

Art. 3 Der RSV Oberwallis bezweckt die Förderung der Pferdehaltung und des Reitsports im Oberwallis, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit und führt im Rahmen seiner Möglichkeiten Wettkämpfe durch.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

a) **Aktivmitglieder**

Art. 5 Alle Personen, die Ziel und Zweck des RSV Oberwallis unterstützen, können Aktivmitglieder werden.

Art. 6 Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse des RSV Oberwallis und verpflichtet sich, den Jahresbeitrag zu entrichten, sowie an den Anlässen des RSV Oberwallis mitzuarbeiten.

Art. 7 Das erste Jahr gilt als Probejahr. Die Aufnahme ins Probejahr erfolgt durch die Generalversammlung. Probemitglieder haben alle Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied, jedoch kein Stimmrecht. Die Aufnahme der Probemitglieder zu Aktivmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 8 Der Mitgliederbeitrag sowie der Zahlungsmodus sind von der Generalversammlung (GV) festzulegen. Er beträgt höchstens Fr. 150.00 (Haftungsbeschränkung) pro Mitglied.

b) **Ehrenmitglieder**

Art. 9 Personen, die sich um den RSV Oberwallis ausserordentlich verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sind von der Beitragspflicht befreit und erhalten eine Urkunde.

IV. Austritt und Ausschluss

- Art. 10 Der Austritt ist nur auf den Tag der Generalversammlung möglich.
- Art. 11 Der Austritt muss dem Präsidenten schriftlich bis am Tag vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.
- Art. 12 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 13 Ein Mitglied, das gegen die Zielsetzung des RSV Oberwallis in schwerwiegender Weise verstösst, kann vom Vorstand per sofort ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge, inkl. denjenigen des laufenden Vereinsjahres, bleibt erhalten.
- Art. 14 Innert 10 Tagen nach Ausschluss kann zuhanden der GV schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die GV entscheidet endgültig.

V. Finanzwesen

- Art. 15 Nichtbezahlen des Jahresbeitrages kann auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung zum Ausschluss führen.
- Art. 16 Das Vereinsvermögen besteht aus:
1. den im Inventar verzeichneten Mobilien und Hindernismaterial;
2. dem Barvermögen.
- Art. 17 Der RSV Oberwallis finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge;
- Einnahmen aus Veranstaltungen;
- Vermögensertrag;
- Gönnerbeiträge, Zuwendungen und Schenkungen;
- Verkauf von Drucksachen und anderen Artikeln;
- Inseratenverkauf.
- Art. 18 Die Rechnung wird auf Ende des Vereinsjahres (Datum GV), abgeschlossen.
- Art. 19 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Organe

- Art. 20 Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

- Art. 21 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des RSV Oberwallis.
- Art. 22 Die Generalversammlung setzt sich aus allen Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- Art. 23 Die Generalversammlung behandelt in der Regel folgende Traktanden:
1. Begrüssung und Appell (Präsenzliste)
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Protokoll der letzten GV
 4. Abnahme der Jahresberichte
 5. Abnahme der Kassen- und Revisorenberichte
 6. Genehmigung des Rechnungsrevisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
 7. Genehmigung des Jahresbudgets
 8. Wahlen:
 - Vorstand und Präsident
 - Rechnungsrevisoren
 9. Festsetzung des Jahresbeitrages
 10. Ehrungen
 11. Mutation (Aufnahme, Austritte und Ausschlüsse)
 12. Jahresprogramm
 13. Verschiedenes
- Art. 24 Die ordentliche GV findet jährlich im letzten Quartal statt. Über die GV ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- Art. 25 Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden zur GV ein.
- Art. 26 Jedes Mitglied kann zuhanden der GV Anträge stellen. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an die Adresse des Präsidenten zu richten.
- Art. 27 Geschäfte, die nicht statutengemäss angemeldet wurden, können nicht behandelt werden.
- Art. 28 Sämtliche Geschäfte werden grundsätzlich mit einfachem Mehr in offener Abstimmung beschlossen.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- Art. 29 Auf Antrag wird über geheime Abstimmung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen.
- Art. 30 Die Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 31 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Traktanden verlangen.

Art. 32 Für die ausserordentliche GV gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche.

b) Der Vorstand

Art. 33 Der Vorstand setzt sich aus höchstens fünf Mitgliedern zur Ausübung folgender Ämter zusammen:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Pressechef

Art. 34 Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV einzeln für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Verteilung der Ämter unter sich ist Sache des Vorstandes (mit Ausnahme des Präsidentenamtes). Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten ordentlichen GV zu besetzen.

Art. 35 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
2. Entgegennahme und Prüfung von Anträgen an die GV
3. Vollziehung der Beschlüsse der GV und der Statuten
4. Die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der GV vorbehalten sind.
5. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und Verfügbarkeit über Fr. 2'000.00 obliegt dem Ermessen der Vorstandsmitglieder.

Art. 36 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 37 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem anderen Mitglied kollektiv zu zweien.

Art. 38 Alle Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich. Der Begriff "ehrenamtlich" bedeutet, dass die Betroffenen ihre Arbeitszeit kostenlos zur Verfügung stellen. Der Vorstand erstellt Richtlinien für den Anspruch auf Spesenentschädigungen und legt die Abrechnung fest. Während der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder vom Jahresbeitrag befreit.

c) Rechnungsrevisoren

- Art. 39 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 40 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht an die GV.

VII. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 41 Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur von der Generalversammlung vorgenommen werden.
Diesbezügliche Anträge von Seiten der Mitglieder sind mindestens einen Monat vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Art. 42 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn diese einer einberufenen GV von $\frac{3}{4}$ der eingeschriebenen Aktivmitglieder beschlossen wird.
- Art. 43 Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung für fünf Jahre hinterlegt. Bildet sich innert dieser Frist ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck, so ist der hinterlegte Betrag an diesen herauszugeben (sofern dieser Art. 40 und 41 in seinen Statuten aufnimmt). Die Mitglieder des neuen Vereins müssen überdies Gewähr bieten, dass die Neugründung nur in erster Absicht erfolgt.
Andernfalls ist er einer Stiftung zu Gunsten des Pferdes zu entrichten.
- Art. 44 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. September 1975 sowie die Revisionen vom 22. Februar 1986, 26. November 1988, vom 20. November 1993, vom 10. November 2001 und vom 7. November 2003. Sie sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Oktober 2007 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Naters, 27. November 2007

REITSPORTVEREIN OBERWALLIS

Der Präsident:

Astrid Schmid



Die Sekretärin:

Véronique Volken

